

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1995)
Heft: 27

Artikel: Mehrwertsteuer für Chöre
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehrwertsteuer für Chöre

vom Chor durchgeführter Anlass:

*Konzert in einer Kirche,
Konzertsaal etc.*

von der Steuer ausgenommen
Dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen, haben jedoch auch keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Darunter fallen u.a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen.

Abendunterhaltung mit Festwirtschaft bis zu einem jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.--

von der Steuer ausgenommen

*Bezirksgesangfest,
Kantonalgesangfest, etc.*

Erzielter Umsatz über Fr. 75'000.-- steuerpflichtig.
Achtung: Es wird der ganze Umsatz des Vereins steuerpflichtig, auch die Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus anderen Anlässen.

Empfehlung: Gründung eines separaten Vereins für die Durchführung eines solchen Anlasses. (Dazu braucht es mindestens drei Mitglieder plus Statuten.)

Lotto-, Bingoabend

von der Steuer ausgenommen.

Von der Steuer ausgenommen sind die Entgelte, die die Veranstalter von Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen für die Teilnahme an diesen vereinnahmen. (Einsätze, Eintrittsgelder, Kaufpreis der Lose).

Beispiele: Lotto, Bingo, Tombola, Spielbanken, Geldspielautomaten in Restaurants.

Steuerbar sind hingegen die Einnahmen aus Geschicklichkeitsspielen (z.B. Kegeln, Bowling, Billard, Flipper, etc.) sofern sie einen jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.-- erzielen.

*sonstige Aktivitäten, z.B.
Führen einer „Beiz“ an
einem Dorfanlass etc.*

Bis zu einem jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.-- steuerfrei, ab Fr. 75'001.-- steuerpflichtig.
(Vorgehen siehe oben)